

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.07.2026

Geschäftszeichen:

III 25-1.19.53-128/26

Nummer:

Z-19.53-2259

Antragsteller:

Viega GmbH & Co. KG

Viega Platz 1

57439 Attendorn

Geltungsdauer

vom: **17. Juli 2026**

bis: **17. Juli 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von
Kunststoffrohren "Viega Mischinstallation Entsorgung"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2259 vom 2. März 2023.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "Viega Mischinstallation Entsorgung", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die muffenlose Gussrohre nach Abschnitt 2.3 – als Teil eines Abwassersystems mit Anschlussleitungen aus Kunststoff in Verbindung mit Sanitärinstallationselementen nach Abschnitt 2.3 – hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Abschottung besteht im Wesentlichen aus einer Streckenisolierung aus Mineralwolle-Matten, einer Vorsatzschale aus nichtbrennbaren Baustoffen und einem Fugenverschluss und ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Mineralwolle-Matten

Die 20 mm dicken alukaschierten Mineralwolle-Matten müssen der DIN EN 14303² sowie Tabelle 1 entsprechen.

In diesem Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Matten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴, Nennrohdichte gemäß Tabelle 1.

Tabelle 1

Bezeichnung	Firma	Rohdichte ⁵ [kg/m ³]
"ROCKWOOL KLIMAROCK"	Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck	40 - 50

2.1.2 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren³ Baustoffen, wie z. B. Beton oder Zementmörtel erfolgen.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

² DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

⁴ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁵ Nennwert

2.1.3 Bauplatten für die Vorsatzschale

Die Vorsatzschale muss eine Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren¹, zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. Gipskartonplatten (GKB) oder Gipskartonfeuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁶ oder Gipsplatten A nach DIN EN 520⁷) besitzen.

2.2 Decken, Öffnungen, andere Einbauten

2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 2 und 3 enthalten.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁸	Bauteildicke [cm]	max. Fugenbreite [cm]
Decke ⁹	feuerbeständig	≥ 15	17

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 Innerhalb des durch die Vorsatzschale abgetrennten Bereichs dürfen neben der in Abschnitt 2.3 beschriebenen Leitung "Profipress..."-, "Sanpress..."-, "Prestabo..."- oder "Megapress"-Rohre der Viega GmbH & Co. KG, 57439 Attendorn, die im Bereich der Decke mit nichtbrennbaren³ Streckenisolierungen nach dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2400/003/15-MPA BS (Feuerwiderstandsklasse R 90) versehen sind, angeordnet sein. Die Leitungen müssen innerhalb des durch die Vorsatzschale abgetrennten Bereichs mit weiterführenden nichtbrennbaren³ Isolierungen versehen sein und der Abstand der Leitungen zu den Installationen nach Abschnitt 2.3 muss an jeder Stelle mindestens 10 cm betragen.

2.3 Installationen (Leitungen)

2.3.1 Die Rohrabschottung darf an muffenlosen Rohren aus Gusseisen bis DN 150 angeordnet werden, die Bestandteil eines Abwassersystems sind. Das Abwassersystem muss aus einer senkrecht durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführten Hauptleitung¹⁰ aus Gusseisen und Anschlussleitungen aus Kunststoff bis DN 100 in Verbindung mit einem oder mehreren in Reihe angeordneten Sanitär-Installationselementen für WC, Waschtisch oder Urinal/Bidet "Viega ECO Plus"¹, "Viega Steptec"¹ bzw. "Viega Prevista"¹ der Fa. Viega GmbH & Co. KG, 57439 Attendorn bestehen.

⁶ DIN 18180 Gipsplatten – Arten und Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁷ DIN EN 520 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁸ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁹ Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

¹⁰ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

Die Guss-Rohre müssen mit Hilfe von Spannverbindern verbunden sein. Die Kunststoffrohre bzw. die zum Sanitär-Installationselement gehörenden Anschlussbogen müssen an den Guss-Formteilen bzw. weiterführenden Guss-Rohren mit Hilfe von Übergangsverbindern aus EPDM befestigt sein (s. Anlagen 2 bis 4). Aus Brandschutzgründen erforderliche Spannverbinder sind den Angaben der Anlagen 2 bis 4 zu entnehmen.

2.3.2 Zwischen dem Guss-Abzweig der Hauptleitung und dem Anschlussbogen des Installationselements dürfen wahlweise Guss-Rohre oder PP-Abwasserrohre angeordnet werden. Die Rohrleitung muss im Übrigen gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 4 ausgeführt sein.

2.3.3 Für die zulässigen Materialien und Abmessungen¹¹ der Haupt- und Anschlussleitungen sowie der Verbinder und der Installationselemente s. Anlage 1.

2.3.4 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar³ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Hinweise auf zulässige Rohre für die Haupt- und Anschlussleitungen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf die Art der Rohrleitungen (Abwasserleitungen), an denen die Rohrabschottung angeordnet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte (z. B. Aufbau der Vorsatzschale; Angaben zu Ständerprofilen, Beplankungen und Befestigungsmitteln, Abdichtungen etc.),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung sowie die Ausführung der Leitungen den Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechen.

¹¹ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen. Je nach Art des Fugenverschlusses sind saugende Flächen ggf. mit Wasser zu benetzen.

2.5.2 Einbau der Streckenisolierung und Fugenverschluss im Bereich der Decke

- 2.5.2.1 Das durch die zu verschließende Bauteilöffnung führende Rohr ist innerhalb der feuerwiderstandsfähigen Decke mit einer einlagigen Streckenisolierung aus Mineralwolle-Matten nach Abschnitt 2.1.1 zu versehen (s. Anlagen 2 bis 4).

Die Mineralwolle-Matte ist entsprechend dem Umfang des Rohres so zuzuschneiden, dass die Dämmung das Rohr vollständig umschließt und an jeder Stelle dicht am Rohr anliegt. Der Stoß ist mit Aluminium-Klebeband vollständig abzudecken.

Die Länge der Streckenisolierung muss mindestens der Deckendicke entsprechen.

- 2.5.2.2 Die Restöffnung zwischen der Decke und dem isolierten Rohr ist mit formbeständigen Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.2 vollständig in Deckendicke auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 4).

2.5.3 Errichtung der Vorsatzschale

- 2.5.3.1 Um die Hauptleitung aus Gusseisen und die jeweilige(n) Anschlussleitung(en) ist eine Vorsatzschale zu errichten, in die auch das/die Sanitär-Installationselement(e) nach Abschnitt 2.3.1 entsprechend den Herstellerangaben eingebaut ist (s. Anlagen 2 bis 4).
- 2.5.3.2 Die beidseitig an die Decke angrenzenden Vorsatzschalen müssen in Stahlständerbauweise mit mindestens einseitiger Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 ausgeführt sein, wobei die allgemeinen Anforderungen an nichttragende Wände (z. B. Standsicherheit) erfüllt sein müssen (s. a. Abschnitt 2.4.2).
- 2.5.3.3 Sofern im untersten Geschoss (Kellergeschoss) keine Anschlussleitungen aus Kunststoff vorhanden sind, darf in diesem Geschoss auf die Vorsatzschale verzichtet werden.
- 2.5.3.4 Innerhalb der Vorsatzschale dürfen nur Leitungen nach Abschnitt 2.2.3 mit zugehörigen feuerbeständigen Abschottungen angeordnet sein/werden.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlüssen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Entsorgung" – mit Fugenverfüllung, Mineralwolle-Matte und Vorsatzschale
nach aBG-Nr.: Z-19.53-2259
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Deckendurchführung an der Decke zu befestigen.

Das Schild ist hinter der Vorsatzschale so zu befestigen, dass bei (ggf. auch nur teilweiser) Entfernung der Vorsatzschale im Bereich des Anschlusses, die Sicherheitsrelevanz des Bauteils erkennbar ist.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

zulässige Rohre / Rohrleitungen / Verbinder

Rohre, die Bestandteil eines Abwassersystems sind, das aus einer senkrecht durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführten Hauptleitung und aus Anschlussleitungen in Verbindung mit Sanitärelementen besteht.

Hauptleitungen

Die durch die Decke(n) geführte(n) Hauptleitung(en) müssen aus muffenlosen Rohren aus Gusseisen nach DIN EN 877¹ bzw. DIN 19522² bestehen und dürfen Formstücke zur Richtungsänderung (Bögen, Abzweige) aus Gusseisen enthalten (siehe Anlagen 2 bis 4).

Tabelle 1 - Abmessungen der Gussrohre für die Hauptleitung

Bezeichnende Nennweite DN	50	70	80	100	125	150
Außendurchmesser d _s [mm]	58	78	83	110	135	160
Wandstärke s [mm]	3,5	3,5	3,5	3,5	4,0	4,0

Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen dürfen aus Polypropylen (PP) gemäß DIN 8077³ oder aus muffenlosen Rohren oder Formstücken aus Gusseisen nach EN 877 bzw. DIN 19522 bestehen (s. Anlagen 2 bis 4). Die Nennweite darf DN 100 nicht überschreiten. Die Rohrwandstärke der Gussrohre ist der Tabelle 1 zu entnehmen und die Rohrwandstärke der Kunststoffrohre muss $s \geq 2,2$ mm betragen.

Die Abzweige für die Anschlussleitungen müssen bodennah angeordnet sein und die Anschlussleitungen müssen an den wassergefüllten Geruchsverschlüssen der Sanitärelemente angeschlossen sein (s. Anlagen 2 bis 4). Zwischen dem Abzweig, der zu den u.g. Sanitärelementen führt und der Deckenunterseite dürfen keine weiteren Abzweige angeordnet sein. Die auf den Anlagen 2 bis 4 angegebenen Maße sind einzuhalten.

Sanitärinstallationselemente

An die Anschlussleitungen dürfen Sanitär-Installationselemente für WC, Waschtisch oder Urinal/Bidet "Viega ECO Plus", "Viega Steptec" oder "Viega Prevista" der Fa. Viega GmbH & Co. KG, 57439 Attendorn, jeweils mit wassergefüllten Geruchsverschlüssen, angeschlossen sein.

Verbindungen

Die Gussrohre bzw. Formstücke müssen mit Spannverbindern (s. u.; geschlossene Verbinder mit Stahlblechmantel und innen liegender EPDM-Dichtung, z.B. "Rapid-Verbinder") verbunden sein. Die Kunststoffrohre müssen an den Guss-Abzweigen mit Übergangsverbindern aus EPDM (sog. "Konfix-Verbinder") befestigt sein.

Beispiel
Spannverbinder



Beispiel
Übergangsverbinder



Die Verbinder müssen gemäß Herstellerangaben bzw. Angaben der jeweiligen Verwendungsnachweise an den Rohren befestigt sein.

¹DIN EN 877: Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden - Anforderungen, Prüfverfahren und Qualitätssicherung

² DN 19522: Gusseiserne Abflussrohre und Formstücke ohne Muffe (SML)

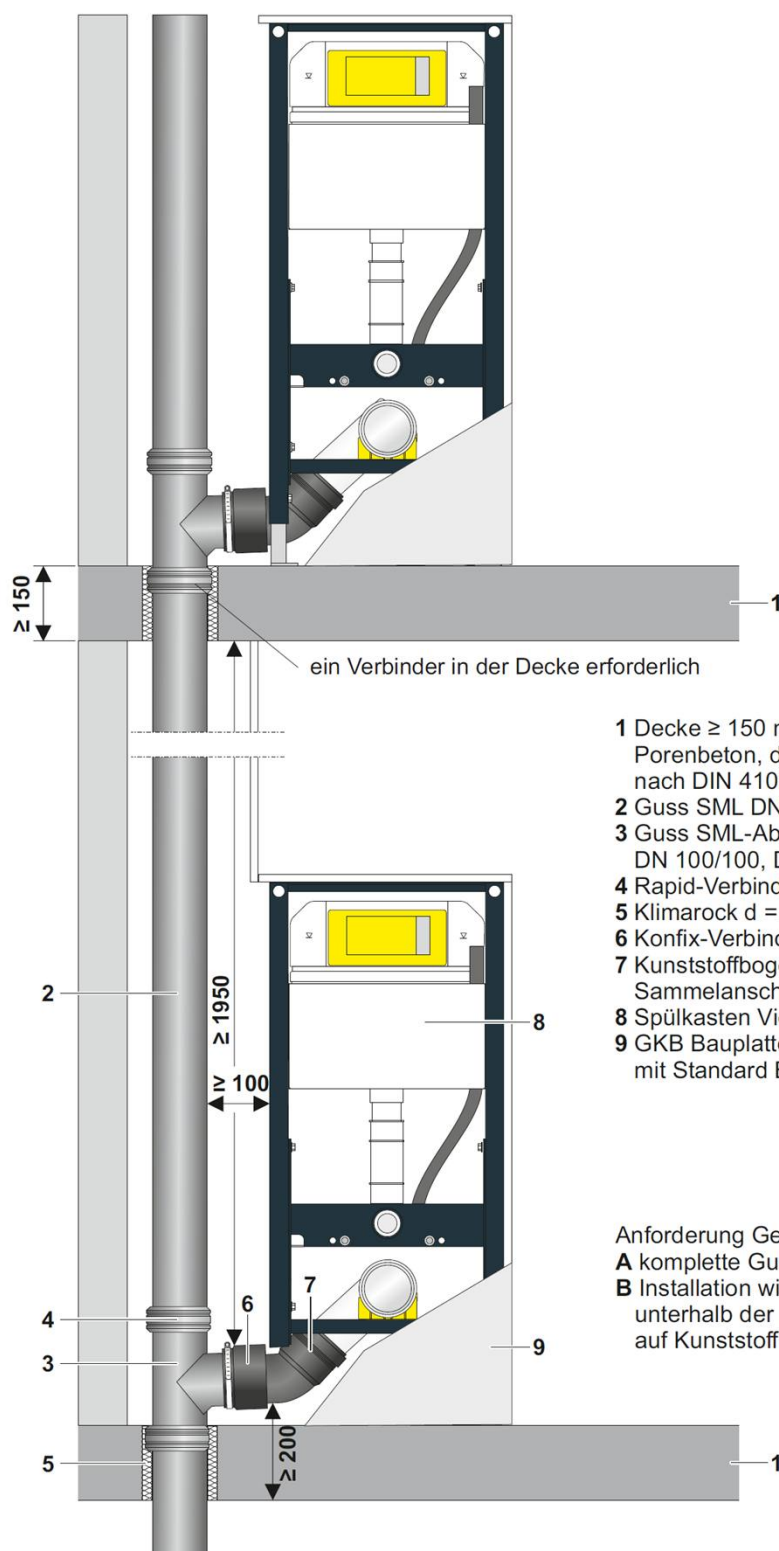
³ DIN 8077: Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "Viega Mischinstallation Entsorgung"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Zulässige Rohre / Rohrleitungen / Verbinder

Anlage 1

[Maße in mm]



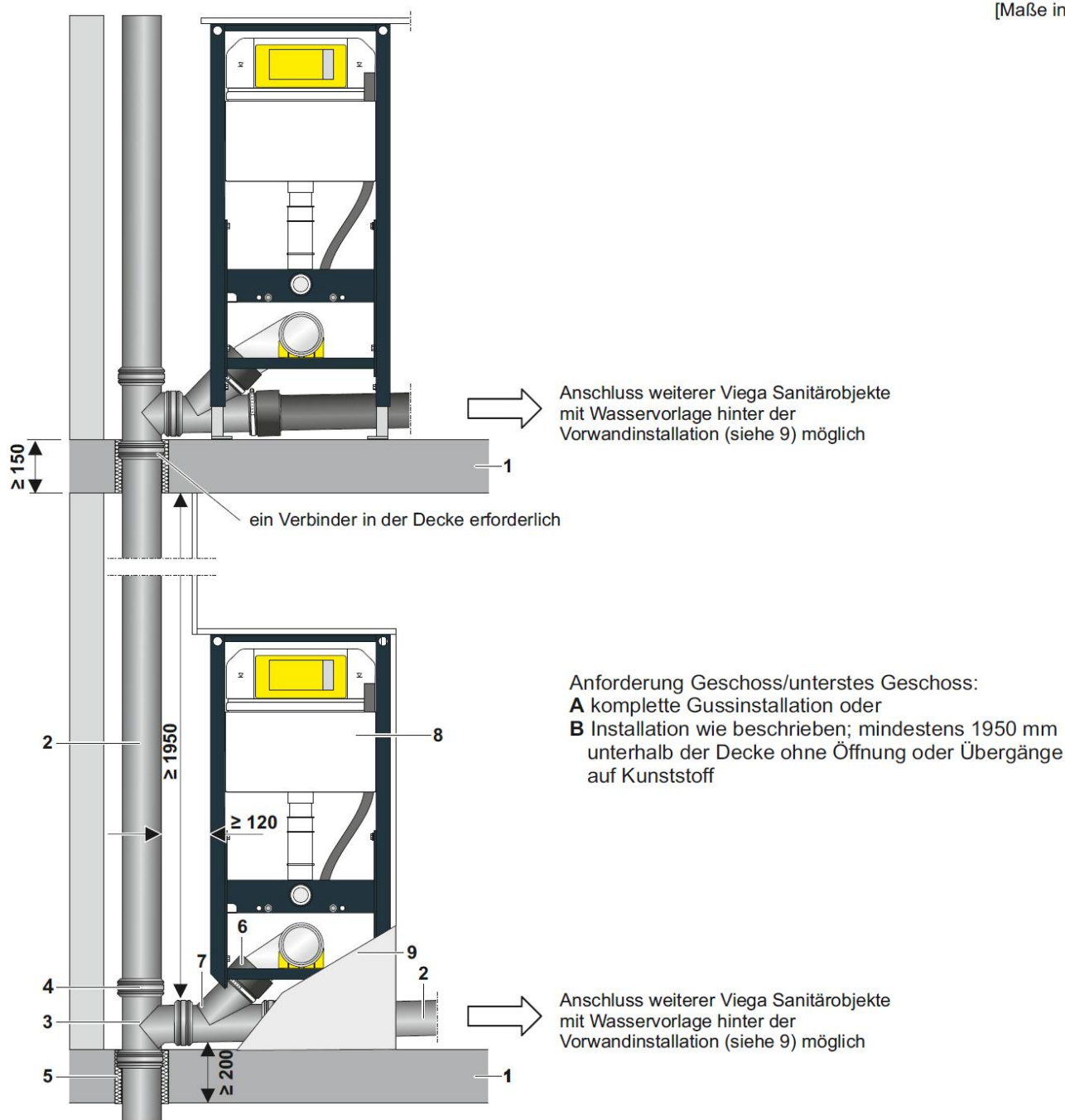
- 1 Decke ≥ 150 mm aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton, der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2
- 2 Guss SML DN 100, 125, 150
- 3 Guss SML-Abzweig 88°, DN 100/100, DN 125/100, DN 150/100
- 4 Rapid-Verbinder
- 5 Klimarock d = 20 mm, in Deckenstärke
- 6 Konfix-Verbinder
- 7 Kunststoffbogen PP, 45°, DN 100 bzw. Sammelanschlussleitung PP, $\leq$ DN 100
- 8 Spülkasten Viega WC-, WT-, Bidet-Element
- 9 GKB Bauplatten 1 x 12,5 mm, gespachtelt, mit Standard Bauprofilen (UW, CW)

Anforderung Geschoss/unterstes Geschoss:
A komplette Gussinstallation oder
B Installation wie beschrieben; mindestens 1950 mm unterhalb der Decke ohne Öffnung oder Übergänge auf Kunststoff

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "Viega Mischinstallation Entsorgung"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung (Standardeinbau)
 Direkter Anschluss eines Sanitärinstallationsobjekts über 45° Kunststoff-Rohrbogen

Anlage 2



- 1 Decke ≥ 150 mm aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton, der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2
- 2 Guss SML DN 100, 125, 150
- 3 Guss SML-Abzweig 88°, DN 100/100, DN 125/100, DN 150/100
- 4 Rapid-Verbinder
- 5 Klimarock d = 20 mm, in Deckenstärke

- 6 Konfix-Verbinder
7 Guss SML-Abzweig 45°, DN 100/100
DN 100/80, DN 100/50
8 Spülkasten Viega WC-, WT-, Bidet-Element
9 GKB Bauplatten 1 x 12,5 mm, gespachtelt,
mit Standard Bauprofilen (UW, CW)

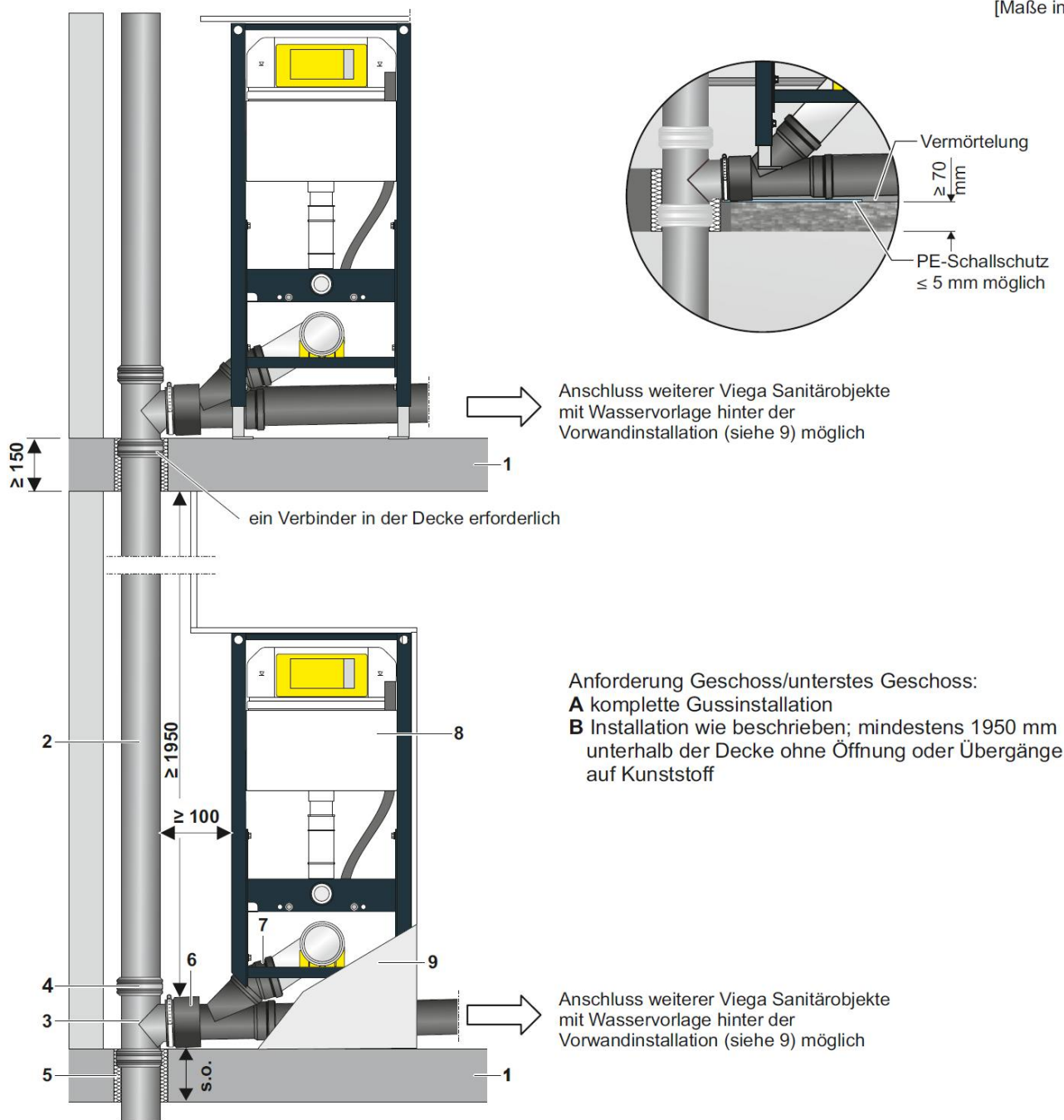
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "Viega Mischinstallation Entsorgung"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung (Standardeinbau)

ANSCHLUSSE - Anschluss der Abseittung (Standardanschluss)
Anschluss eines oder mehrerer Sanitärinstallationsobjekte über SML-Abzweig 45°

Anlage 3

[Maße in mm]



- 1 Decke ≥ 150 mm aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton, der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2
- 2 Guss SML DN 100, 125, 150
- 3 Guss SML-Abzweig 88°, DN 100/100, DN 125/100, DN 150/100
- 4 Rapid-Verbindner
- 5 Klimarock d = 20 mm, in Deckenstärke

- 6 Konfix-Verbindner
- 7 Kunststoff-Abzweig 45°, DN 100 bzw. Sammelanschlussleitung PP, $\leq$ DN 100
- 8 Spülkasten Viega WC-, WT-, Bidet-Element
- 9 GKB Bauplatten 1 x 12,5 mm, gespachtelt, mit Standard Bauprofilen (UW, CW)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "Viega Mischinstallation Entsorgung"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung (Standardeinbau)
Anschluss eines oder mehrerer Sanitärinstallationsöbjekte über Kunststoff-Abzweig 45°

Anlage 4

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-2259 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 24. Februar 2023 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "Viega Mischinstallation Entsorgung"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 5